

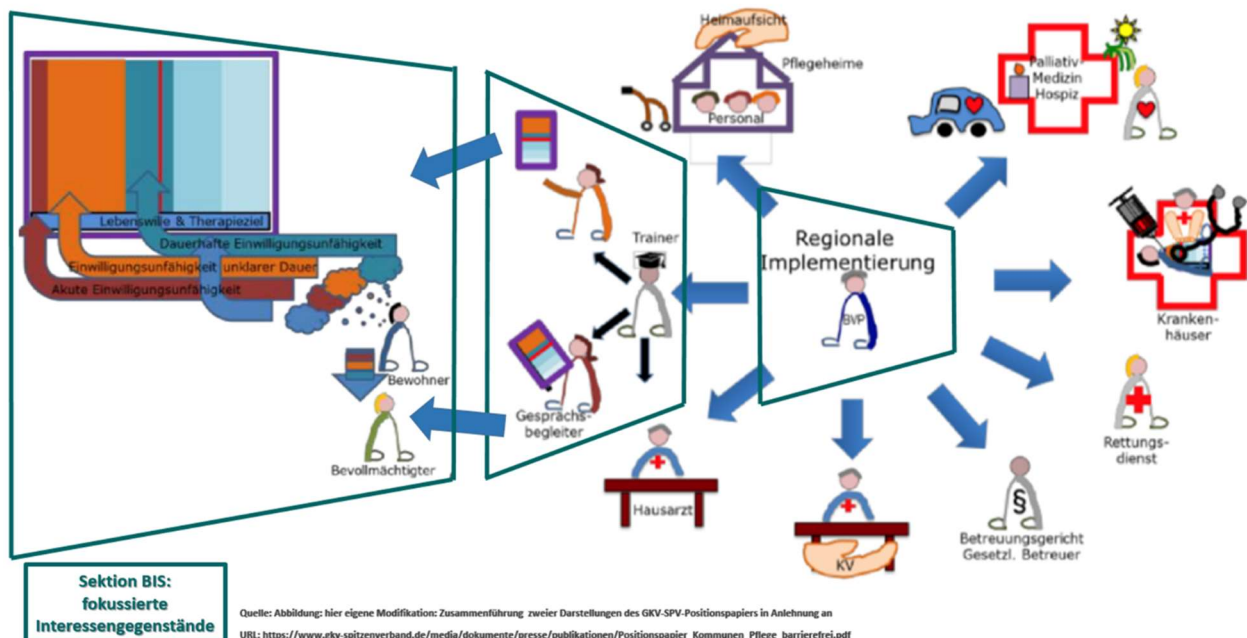
## Beratung als Kernelement von ACP und BVP

### 1. Begriffsklärung: Was ist ACP und Was ist BVP?

**Advance Care Planning (ACP)** ist ein Prozess, der die Werte, Überzeugungen und Präferenzen einer Person in Bezug auf die zukünftige Gesundheitsversorgung (persönliche Pflege und Fürsorge/medizinische Therapien) in gemeinsamen Gesprächen in den Blick nimmt. Ziel ist es, so zu einer versorgungsrelevanten und medizinischen Entscheidungsfindung zu gelangen und diese - soweit möglich – bereits im Voraus zu planen. Für den Fall dass diese Person in der Zukunft nicht mehr entscheidungsfähig ist, kann der verfügte Therapie- und Versorgungsplan anhand des festgehaltenen Prozesses leichter gesteuert werden. An dem Prozess sollen – federführend steuernd durch eine regionale Koordinationsinstanz- Betroffene, Angehörige und relevante Akteure des Gesundheitswesens beteiligt sein.

Das deutsche Pendant zu diesem Konzept nennt dies **Behandlung im Voraus planen (BVP)**. Die grundlegende Idee ist zwar unter beiden Oberbegriffen weitestgehend identisch: Menschen sollen durch einen organisierten Kommunikationsprozess dabei unterstützt werden, künftige Behandlungsentscheidungen zu antizipieren sowie für den Fall zu planen, dass sie einmal nicht mehr in der Lage sind, selbst entscheiden zu können.

Die Konzeptumsetzung unterscheidet sich hierzulande allerdings vor allem durch die gesetzliche Rahmung, bzw. die jeweils national und kommunal vorliegende unterschiedliche Struktur des Gesundheitswesens: Hier gilt es infolgedessen, sowohl die bisherige Zusammenarbeit als auch die Kultur im professionellen Versorgungssystem dergestalt zu verändern, dass fortan Entscheidungen dieser »**Patientenverfügungen plus/2.0**« auch tatsächlich respektiert und wirklich rechtsverbindlich werden.



### 2. Rechtliche Aspekte in Deutschland

Durch das Hospiz- und Palliativgesetz vom 1. Dezember 2015 wurde der Anspruch auf **BVP** für die letzte Lebensphase in nach § 43 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geschaffen (§ 132g SGB V). Zur Umsetzung dieses

Anspruchs hat der GKV-Spitzenverband mit den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen sowie der Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf Bundesebene Inhalte und Anforderungen an das Konzept der nationalen gesundheitlichen Versorgungsplanung vereinbart. Teil davon sind ebenfalls die festgeschriebenen Qualifikationsanforderungen für die Beraterinnen und Berater.

Die Finanzierung erfolgt für gesetzlich Versicherte über die Krankenkasse, wobei die Inanspruchnahme durch die Versicherten in diesen Einrichtungen freiwillig ist. Nach einem erstmalig oder erneut abgeschlossenen Beratungsprozess hat die Einrichtung die Krankenkasse der Versicherten/des Versicherten über die erfolgte Beratung mittels eines Formblattes zu informieren. Es sind Angaben zur beratenen Person (Versicherte), der Einrichtung sowie zum Beratungsprozess zu machen. Der Leistungsnachweis ist sowohl von den Versicherten bzw. den gesetzlichen Vertretern als auch von der Beraterin bzw. dem Berater zu unterschreiben.

### 3. Qualifikationsanforderungen an die Beraterinnen und Berater

#### Grundqualifikation

##### **abgeschlossene Berufsausbildung als**

- staatlich examinierte Gesundheits- und Kranken-/Kinderkranken- oder Altenpfleger\*in
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*in
- staatlich anerkannte Heilpädagog\*in
- staatlich anerkannte Erzieher\*in

##### **oder eine andere vergleichbare Berufsausbildung**

##### **oder ein einschlägiger Studienabschluss im Bereich der**

- Medizin
- Gesundheits- & Pflegewissenschaften,
- Geistes-, Sozial- & Erziehungswissenschaften: z.B. Pädagogik/Soziale Arbeit/Psychologie/Theologie

##### **und**

- 3-jährige, für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägige Berufserfahrung in der gesundheitlichen Versorgung schwerstkranker oder sterbender Menschen im ambulanten oder stationären Bereich,
- innerhalb der letzten 8 Jahre,
- die mindestens den Umfang einer 50%- Stelle umfasst hat

##### **und**

##### als Zusatzqualifikation:

##### **eine 2-gliedrige Weiterbildung**

- mindestens 48 UE theoretischen Unterricht
- 12 UE Praxis - bestehend aus 2 Beratungsprozessen mit insgesamt 4 begleiteten Gesprächen

Es erfolgt keine Zertifizierung der Weiterbildungsträger durch den GKV-Spitzenverband.

**Die Umsetzung von BVP in Deutschland bietet viele Gründe, darüber kontrovers zu diskutieren. Dazu möchten wir Sie einladen!**

Literaturhinweise:

Siehe Literaturliste